

Sammlung Der Verein als Arbeitgeber

Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale ist eine kleine Honorierung für die ehrenamtliche Arbeit in den Werkstätten. Sie kann sogar in verschiedenen Programmen der Bundesländer gefördert werden. Sie ist kein Lohn und wird auch nicht nach Zeitaufwand erstattet sondern nach dem Gesamtumfang der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Ausgabe wird dabei im ideellen Bereich des Vereines gebucht. Dafür muss ein Vertrag (Vereinbarung) zwischen der Einrichtung und der ehrenamtlichen Person getroffen werden, die den Zeitumfang von weniger als 15h/W definiert und die Tätigkeit beschrieben und begründet wird. Dazu kann die Betreuung offener Werksattage gehören, hausmeisterliche Tätigkeiten oder auch Öffentlichkeitsarbeit. Bei einigen Förderungen kann sogar die Vorstandstätigkeit vergütet werden. Bei mehr Arbeitsstunden handelt es sich dann um eine hauptamtliche Tätigkeit. Die Ehrenamtspauschale kann bis zu 720,-€/Jahr ausgezahlt werden, ist steuerfrei auch bei Sozialleistungen und muss bei der Steuererklärung angegeben werden.

Übungsleiterpauschale/ Anleiterpauschale

Diese Vergütungsart kommt ursprünglich aus dem Sportbereich und umfasst Bildungsangebote mit anleitender Tätigkeit (Kursleiter, Workshopleiter, Anleitende aller Art – aber keine Büromitarbeitende) und ist daher ebenso gut geeignet für die offenen Werkstätten. Sie kann bis zu 2400,-€/Jahr ausgezahlt werden, ist ebenso bei der Steuererklärung anzugeben und steuerfrei. Die Übungsleiterpauschale wird wie eine Honorartätigkeit betrachtet: heißt man ist selber frei in der Ausgestaltung der Tätigkeit und bei Ausfall kann ein qualifizierter Ersatz geschickt werden. Zwischen dem Verein und der anleitenden Person muss dazu ein Vertrag aufgesetzt werden, der die anleitende Tätigkeit beschreibt. Details sind in der Abgabenordnung §3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz geregelt.

Studentischer Werkvertrag

Diese Form eignet sich insbesondere bei Menschen die noch immatrikuliert sind. Für die Ausübung der Tätigkeit bzw. Laufzeit des Vertrages müssen die Personen auch weiterhin immatrikuliert sein. Tätigkeit, Arbeitsumfang und Urlaub werden in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Arbeitszeit darf im studentischen Werkvertrag nicht mehr als 20h/Woche betragen. Der Urlaubsanspruch errechnet sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

Achtung! Wer einen studentischen Werkvertrag aufsetzen möchte muss auch Lohnsteuer/ Sozialabgaben bezahlen. Um den eigenen bürokratischen Aufwand gering zu halten, lohnt es sich ein Lohnbuchhaltungsbüro einzuschalten. Das erspart viel Mühe und schafft mehr Zeit für die eigentliche Arbeit.

Honorartätigkeit/ Werkvertrag

Ein normaler Werkvertrag wird für Dienstleistungen etc. aufgesetzt und muss eine freiberufliche Tätigkeit sein (mit Gewinnerzielungsabsicht). Das heißt der Arbeitnehmer ist z.B. Kleinunternehmer und zahlt selber seine Steuern und Versicherungsbeiträge. Sozialabgaben sind hier also nicht nötig und damit auch keine Lohnsteuererklärung. Dazu muss ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgesetzt und die Steuernummer und Steuer-ID. angegeben werden vom Arbeitnehmer. Die Leistung sollte ebenso hier definiert werden. Hier sollte ebenso klar werden was die Abgrenzung zum Angestelltenverhältnis ist. Weiterhin muss der Arbeitnehmer seine eigenen Arbeitsmittel (Werkzeuge, Material, Laptop) nutzen. Dies kann

jedoch im Vertrag auch aufgelockert werden.

Achtung! Sollte der Arbeitnehmer als einzigen Auftraggeber immer den selben haben, spricht man von einer Scheinselbstständigkeit, die rechtlich nicht erlaubt ist.

Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung umfasst in einem Arbeitsvertrag maximal 450,-€ im Monat. Bei Zeitgeringfügiger Beschäftigung ist als Gehalt auch mehr möglich. Die beschäftigte Person muss bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Auch hier lohnt sich wieder ein Lohnbuchhaltungsbüro zu engagieren damit die Sozialabgaben abgerechnet werden können und somit die eigentliche Arbeit im Vordergrund stehen kann. Die beschäftigte Person darf keinen zweiten Minijob parallel ausüben. Dies muss schriftlich festgehalten werden. Auch ist eine Mischung aus Minijob und Honorartätigkeit nicht möglich. Arbeitstätigkeit und Zeitumfang werden in einem Arbeitsvertrag festgehalten. Der Urlaubsanspruch errechnet sich aus den gesetzlichen Vorgaben nach einer 5 Tage oder 6 Tage Arbeitwoche.

Reguläre Beschäftigung

Hierfür wird ein richtiger Arbeitsvertrag benötigt. In diesem ist das Gehalt, der Urlaub und die wöchentliche Arbeitsstundenzahl geregelt, welche gleichmäßig auf die Arbeitswochentage verteilt werden sollte. Sozialabgaben, Arbeitnehmerbrutto und Arbeitgeberbrutto lassen sich errechnen – am besten auch hier mit Unterstützung eines Lohnbuchhaltungsbüros und entlastet die eigentliche Kernarbeit. Der Urlaubsanspruch ist im Bundesurlaubsgesetz geregelt und beträgt 24 Tage im Jahr mindestens.